



RICHTLINIEN FLIEGENDE BAUTEN UND STANDBAU

Superbloom Festival 2025

Veranstalterin:

Superbloom Festival GmbH & Co. KG
Pfuelstraße 5
10997 Berlin

Ort der Veranstaltung:

Superbloom Festival 2025
Olympiapark München
Spiridon-Louis-Ring 21
80809 München

Das vorliegende Dokument umfasst: 1 Deckblatt und 5 Textblätter.

Die Weitergabe, Vervielfältigung und Nutzung im Ganzen oder in Teilen ohne Zustimmung der Verfasserin ist ausdrücklich untersagt und wird als Urheberrechtsverletzung verfolgt.

1. Allgemeines

Um auch in diesem Jahr eine reibungslose Abnahme und Betrieb des gesamten Geländes des Superbloom Festivals 2025 zu gewährleisten, bitten wir die folgenden Richtlinien genau zu lesen und zu beachten.

Die Nichteinhaltung dieser Richtlinien oder anderer geltender Vorschriften, Richtlinien und Gesetzen kann im schlimmsten Fall zum Ausschluss von der Veranstaltung oder dem Versagen einer behördlichen Genehmigung führen. Bauten müssen in diesem Fall auf eigene Kosten entfernt oder geändert werden.

Die originäre Verantwortung der Errichter und Betreibenden bleibt unberührt, die folgenden Richtlinien sind als Erweiterung zu betrachten.

Für jede bauliche Anlage ist eine für diese verantwortliche Person zu bestimmen!

1.1. Definition Fliegende Bauten nach §76 MBO

*„Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.
Baustelleneinrichtungen und Baugerüste sind keine Fliegenden Bauten“*

Es wird zwischen genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreien Fliegenden Bauten unterscheiden.

Abnahmepflichtig sind demnach:

- Bauwerke mit einer Höhe von über 5 m
 - **Achtung:** der höchste Punkt zählt
- Bauwerke mit mehreren Stockwerken unter 5 m Höhe, wenn diese vom Publikum betreten werden
- Erdgeschossige Bauwerke, Präsentations- und Verkaufsbereiche mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 75qm
- Alle anderen Fliegenden Bauten zählen als „nicht abnahmepflichtig“.

Nicht-Abnahmepflichte sind demnach:

- Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Fliegende Bauten mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,
- Bühnen, die Fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten mit einer Höhe bis zu 5 m, einer Grundfläche bis zu 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis zu 1,50 m,
- erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände, die Fliegende Bauten sind, jeweils mit einer Grundfläche bis zu 75 m²
- aufblasbare Spielgeräte mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von bis zu 5 m oder mit überdachten Bereichen, bei denen die Entfernung zum Ausgang nicht mehr als 3m, oder, sofern ein Absinken der Überdachung konstruktiv verhindert wird, nicht mehr als 10 m, beträgt

Fliegenden Bauten sind genehmigungspflichtig und benötigen deshalb eine Anzeige bei der zuständigen Behörde. Es sind die dem Gesetz entsprechenden Dokumente und Unterlagen bereitzuhalten.

2. Voraussetzungen

- Allgemein geltende Vorschriften, Richtlinien und Gesetze müssen eingehalten werden.
- Angehangene Richtlinien für Brandschutz müssen eingehalten werden.
- Die in der Ausführungsgenehmigung aufgeführten Parameter müssen eingehalten werden.
- Die Bauten und baulichen Anlagen müssen betriebs-, stand- und verkehrssicher sein und den allgemeinen Anforderungen nach der Bauordnung genügen, solange nicht strengere Anforderungen aus anderen Normen gelten.

Für nicht abnahmepflichtige Bauten gilt:

- Mit geeigneten Maßnahmen und „Breakpoints“ für den Eintritt von Wind / Windböen und anderen Schlechtwetter-Ereignissen.
- Jede metallene Struktur, an der elektrische Verbraucher angebracht sind, muss über einen geprüften Potenzialausgleich verfügen.

3. Verfahrensablauf

3.1. Im Rahmen der Vorbereitungen

Wir erstellen eine Liste mit allen Fliegenden Bauten, welche beim TÜV zur Abnahme eingereicht wird. **Auch nicht abnahmepflichtige Bauten werden hier gemeldet.**

Bitte nur wenn nötig vorab mit den Behörden in Kontakt treten.

- Wir sind unverzüglich darüber zu informieren und Unterlagen müssen zusätzlich bei uns eingereicht werden.
- Sollten die Prüfunterlagen zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vorliegen können, weil sie bei anderen Behörden (z. B. zur Verlängerungsprüfung) eingereicht wurden, muss dies unverzüglich mitgeteilt werden, damit eine entsprechende Abstimmung mit den Behörden erfolgen kann.

Wir koordinieren die Abnahmezeiten mit den Behörden.

- Wir bitten um Rückmeldung bei gesonderten Bedarfen und versuchen diese in der Zeitplanung zu beachten.
- Bei Fragen der Behörden stellen wir einen Kontakt zwischen den Behörden und den jeweiligen Betreibenden her.

- Alle Bauten, die Strom benötigen müssen ihren Bedarf spätestens 4 Wochen vorher bei uns anmelden.
- Wir stellen in Absprache entsprechende Anschlüsse für Strom bereit.
- Wir stellen keine Unterverteilungen.
- Jegliche Verteilungen, Verlängerungen etc. müssen von den Betreibenden selbst bereitgestellt werden.
- Anschlüsse können bis zu 50m von der zugewiesenen Fläche entfernt sein.
- Die Elektroinstallationen auf dem Stand sind entsprechend den geltenden VDE Richtlinien auszuführen.
- Alle Konstruktionen aus Metall, welche mit stromführenden Teilen verbunden werden, müssen mindestens mit einem Potentialausgleich/ Erdung ausgestattet sein. Das Gewerk bzw. Dienstleistende, das bzw. der die Betriebsmittel an das jeweilige Bauwerk anbringt, ist auch für den Potentialausgleich/ Erdung zuständig und verantwortlich.
- Alle Einbauten müssen konform der MVStättVO und der FIBauRL sein.
- Für verwendete Materialien, die laut MVStättVO zertifiziert sein müssen, ist bis 2 Wochen vor Aufbaubeginn ein Nachweis zu erbringen.

3.2 Vor Ort

Wir bereiten die Abnahme der Bauwerke durch die Behörden vor und setzen sie um. Dafür sind folgende Punkte notwendig:

- Vor Aufbaubeginn sollten alle Prüfbücher und Ausführungsgenehmigungen im Produktionsbüro abgegeben worden sein.
- Am Tag der Abnahme muss eine verantwortliche, deutschsprechende Person als Ansprechpartner*in für die Behörden bereitgestellt werden.
 - Alle technischen Fragen und Fragen zur Nutzung müssen beantwortet werden können.
 - Andernfalls behält sich die Veranstaltungsleitung vor, dies als nicht betriebssicher und damit nicht betriebsfähig zu bewerten.
- Bei Aufbaubeginn werden angemeldete Stromanschlüsse bereitgestellt.
 - Nur vorab angemeldete Bedarfe können mit den jeweiligen Anschlüssen versorgt werden.
 - Eine Anmeldung vor Ort ist nicht möglich.
- Die Menge an gelagertem Material im Stand darf den Tagesbedarf nicht überschreiten. Dies gilt unter anderem für Lebensmittel, Gasflaschen, Goodies und anderes.
- Das ordnungsgemäße Trennen von Abfällen jeglicher Art ist verpflichtend.

3.3. Öffnung und Schließung des Betriebes

- Der Betrieb darf nur nach vorheriger Freigabe durch die Behörden und Veranstaltungsleitung aufgenommen werden.
- Am Tag der Veranstaltung gibt die Veranstaltungsleitung den Betrieb der Stände frei.
- Die Gewährleistung der Sicherheit aller Beteiligten ist von höchster Priorität. Daher sind alle Betreibenden, sowie Standmitarbeitenden dazu verpflichtet den Betrieb vorübergehend oder dauerhaft einzustellen, sollte durch die Veranstaltungsleitung bzw. die direkten Ansprechpartner*innen des Veranstalters die Anweisung dazu geben werden. Dies kann insbesondere, aber nicht nur in Gefahrensituationen eintreffen.
- Bei Einstellung des Publikumsbetriebes durch die Veranstaltungsleitung muss der Betrieb der baulichen Anlage gleichfalls eingestellt werden.

4. Einreichungen

Die folgenden Unterlagen werden jeweils in elektronischer Form benötigt.

Für wen?	Wann?	Was?
Alle	6 Wochen vorab	Zeichnungen, bemaßte Pläne, Renderings (als pdf, CAD- oder vwx-Datei)
	3 Wochen vorab	Nachweise für alle Materialien nach Richtlinie für Fliegende Bauten
	3 Wochen vorab	Statik oder Standsicherheitsnachweis
	3 Wochen vorab	Kapazitäten/Fluchtwege: - Information zur maximalen Kapazität - Informationen zu Fluchtwegen
	1 Woche vorab	Benennung/Festlegung der Ansprechpartner*in
Bauten abnahmepflichtig	3 Wochen vorab	Auszug aus der Ausführungsgenehmigung: - Genehmigungsinhaber*in - Gültigkeitsdauer - Auflagen

Die folgenden Unterlagen werden jeweils in Papierform benötigt:

- **Bei abnahmepflichtigen Bauten:**
Vor Betriebsbeginn: Vollständige Ausführungsgenehmigung / Prüfbücher
- **Bei allen Bauten:**
Nachweise für alle Einbauten nach VStättVO
(vor Ort vorliegend und auf Nachfrage einsehbar)

5. Kontakt

Bei Fragen oder Schwierigkeiten steht folgende Ansprechperson zur Verfügung:

Thomas Bartz
thomas.bartz@konzeptsache.de